

**Ergebnisse der
faunistischen Nachkartierungen
der Flächen SPE und Parkhaus
auf der Fläche des
Bebauungsplans XX-277a "Cité Foch"
in Berlin-Reinickendorf**



Berlin, Oktober 2023

**Ergebnisse der
faunistischen Nachkartierungen
der Flächen SPE und Parkhaus
auf der Fläche des
Bebauungsplans XX-277a "Cité Foch"
in Berlin-Reinickendorf**

Auftraggeber: gruppe F
Freiraum für alle GmbH
Gneisenaustraße 41
10961 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info

Ergebnisse der faunistischen Nachkartierungen der Flächen SPE und Parkhaus auf der Fläche des Bebauungsplans XX-277a "Cité Foch" in Berlin-Reinickendorf

Gliederung

1.	Aufgabenstellung	5
2.	Charakteristik des Erweiterungsflächen	5
3.	Erfassungsmethode	8
4.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	10
4.1.	Fledermäuse Chiroptera	10
4.1.1.	Einleitung	10
4.1.2.	Nachweise	10
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	11
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	15
4.2.1.	Einleitung	15
4.2.2.	Artenspektrum	15
4.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	15
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	17
5.	Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der Begehungen	8
Tabelle 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	14
Tabelle 3:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen der Erweiterungsflächen	6
Abb. 2:	Gehölzbestand an der Hermsdorfer Straße mit der Alteiche im Osten	6
Abb. 3:	Rückseite des Parkhauses	6
Abb. 4:	Parkhaus entlang der Rue Georges Vallerey	7
Abb. 5:	Einzelne Bäume am westlichen Giebel des Parkhauses	7
Abb. 6:	Gehölzstreifen westlich des Parkhauses	7
Abb. 7:	Gehölzstreifen südlich der Schwimmhallenfläche	7
Abb. 8:	Blick von Norden in den unbegehbaren Gehölzbestand im Westen	7
Abb. 9:	Blick vom südlich angrenzenden Betriebsgelände in den unbegehbaren Gehölzbestand im	7
Abb. 10 u. 11:	Blick vom westlich angrenzenden Sportplatz in den Gehölz-Streifen	8

Abb. 12 u. 13:	Blick vom Sportplatz in den Gehölzstreifen	8
Abb. 14:	Aufnahmen Batlogger vom 27. Juni	9
Abb. 15:	Aufnahmen Batlogger vom 25. Juli	9
Abb. 16:	Aufnahmen Batlogger vom 13. August	9
Abb. 17:	Gitter hinter den Lamellen am Parkhaus	11
Abb. 18:	Fledermausquartiere für Gebäude verschiedener Hersteller	12
Abb. 19:	Darstellung der Brutvogelreviere	17
Abb. 20:	Nistkasten an der Eiche an der Hermsdorfer Straße	18
Anhang Begriffsbestimmungen		21

Ergebnisse der faunistischen Nachkartierungen der Flächen SPE und Parkhaus auf der Fläche des Bebauungsplans XX-277a "Cité Foch" in Berlin-Reinickendorf

1. Aufgabenstellung

Im Jahr 2021 wurde für die Fläche des Bebauungsplangebietes XX-277a „Cité Foch“ in Berlin-Reinickendorf ein faunistisches Gutachten erstellt (SCHARON 2021). Im Zuge der voranschreitenden Planungen wurde das Bebauungsplangebiet um zwei Teilflächen im Süden erweitert (siehe Abb. 1). Es handelt sich um die Fläche WA 10, auf der sich ein mehrstöckiges Parkhaus befindet, sowie ein westlich anschließender Gehölzstreifen auf einem Parkgelände.

Nachdem im Jahr 2022 eine Potenzialeinschätzung bzgl. des Vorkommens geschützter Arten erfolgte (SCHARON 2022) wurde für das Jahr 2023 die methodische Erfassung der Fledermäuse und Brutvögel von der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamtes gefordert. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen werden in diesem Bericht dargestellt.

2. Charakteristik der Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsfläche erstreckt sich südlich der Rue Georges Vallerey und westlich der Hermsdorfer Straße. Zwischen der Hermsdorfer Straße und dem Parkhaus im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche ist ein kleiner mehrschichtiger Gehölzbestand vorhanden, in dem eine Alteiche bestandsbildend ist (siehe Abb. 1). Südlich des Parkhauses bis zum Zaun des südlich angrenzenden Betriebsgeländes stehen einige Bäume (siehe Abb. 2). Diese Fläche wird als Hundeplatz genutzt. Am westlichen Ende des Parkhauses beginnt ein mehrschichtiger Gehölzstreifen (siehe Abb. 6). Südlich der Freifläche, auf der bis 2022 eine lange nicht mehr genutzte Schwimmhalle abgerissen wurde, ist der mehrschichtige und teilweise deckungsreiche Gehölzbestand noch licht und gut einsehbar (siehe Abb. 7). Nach dem Abriss der Schwimmhalle war hier eine Sandfläche mit einer Vertiefung vorhanden, auf der im Laufe der Zeit, begünstigt durch die umfangreichen Niederschläge 2023, eine Ruderalvegetation aufgewachsen ist. Der westliche Bereich des Gehölzbestandes wird im Westen von einem angrenzenden Sportplatz und südlich einem Betriebsgelände und Lagerplatz begrenzt (siehe Abb. 9). Mehrere Bereiche sind eingezäunt. Dieser, u. a. Altbäume aufweisen und sehr deckungsreiche Gehölzbestand ist auf Grund einer jahrelangen ausgebliebenen Pflege nicht begehbar (siehe Abb. 8 u. 9). Im Westen grenzt der Sportplatz eines größeren Schulkomplexes an (Romain-Rolland-Gymnasium) an (Abb. 10 u. 11). Von hier aus gelangt man in den westlichen Bereich des Gehölzstreifens (Abb. 12 u. 13).

Die Grenzen der Erweiterungsfläche zeigt Abb. 1, Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 13.

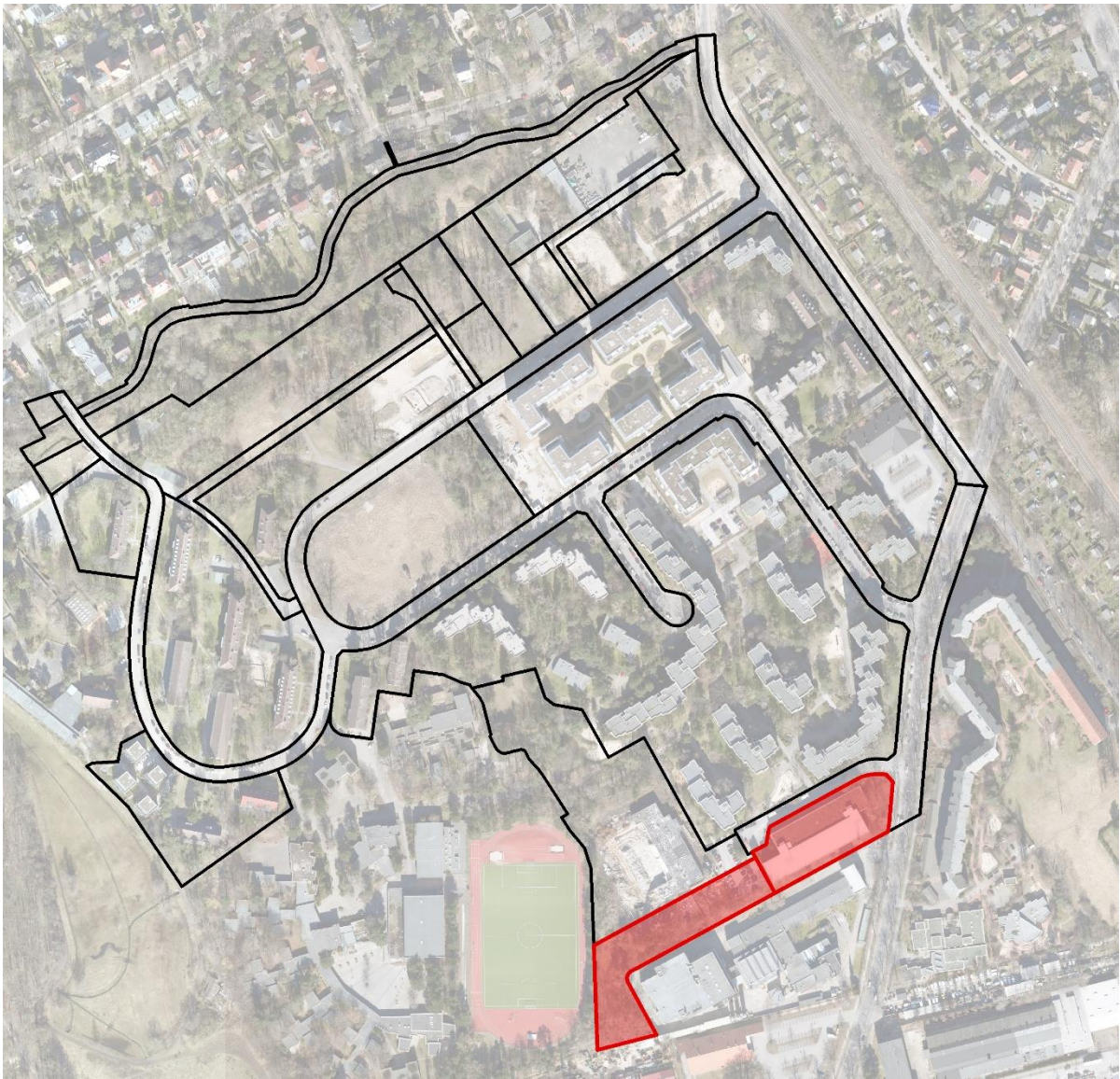


Abb. 1: Grenzen der Erweiterungsflächen (rot)



Abb. 2: Gehölzbestand an der Hermsdorfer Straße mit der Alteiche im Osten



Abb. 3: Rückseite des Parkhauses



Abb. 4: Parkhaus entlang der Rue Georges Valle-
rey



Abb. 5: Einzelne Bäume am westlichen Giebel des
Parkhauses



Abb. 6: Gehölzstreifen westlich des Parkhauses



Abb. 7: Gehölzstreifen südlich der ehemaligen
Schwimmhallenfläche



Abb. 8: Blick von Norden in den unbegehbaren
Gehölzbestand im Westen



Abb. 9: Blick vom südlich angrenzenden Betriebs-
gelände in den unbegehbaren Gehölzbestand im
Westen



Abb. 10 u. 11: Blick vom westlich angrenzenden Sportplatz in den Gehölzstreifen



Abb. 12 u. 13: Blick vom Sportplatz in den Gehölzstreifen

3. Erfassungsmethode

Zwischen dem 14. April und 13. August 2023 erfolgten acht Kartierungen bzw. Begehungen Untersuchungsgebietes (Erweiterungsfläche). Informationen zu den Begehungen gibt folgende Übersicht.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungen

Tag	Zeit (Uhr)	Wetter	Erfassung
04. April	07.10 bis 09.15	-3 – 1°C, klar, sonnig, windstill	Brutvögel
20. April	07.15 bis 08.10	5°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
03. Mai	06.30 bis 07.15	4°C, sonnig, klar, windstill	Brutvögel
22. Mai	06.20 bis 08.30 09.00 bis 09.45	14°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise 19°C, dto.	Brutvögel Zauneidechse (Abb. 13)
09. Juni	06.40 bis 07.15	17°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
27. Juni	21.40 bis 23.35	20-16°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Fledermäuse (Ausflugkontrolle, Batlogger) (Brutvögel)
25. Juli	20.40 bis 23.10	18-16°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Fledermäuse (Ausflugkontrolle, Batlogger)
13. August	20.35 bis 22.50	24-17°C, sonnig, bewölkt, windstill	Fledermäuse (Ausflugkontrolle, Batlogger)

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurden die vorhandenen Bäume nach Baumhöhlen sowie das Parkhaus nach geeigneten Quartierstrukturen abgesucht.

Während drei Abenden erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics sowie eines Wärmebildfernglases (Modell Accolade 2 LRF XP50 Pro).

In der Dämmerung wurde sich vorwiegend entlang der Fassade des Parkhauses aufgehalten, um Beobachtungen von ausfliegenden oder schwärmenden Tieren zu erlangen.

Passive Erfassung: Der Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Mit dem Gerät wurde das Untersuchungsgebiet und unmittelbar angrenzende Flächen systematisch abgelaufen (siehe Abb. 14 bis 16).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich mit dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020 u. 2022) sowie mit RUSS (2021) und eigenen aufgenommenen Referenzaufnahmen bekannter Artzugehörigkeit.

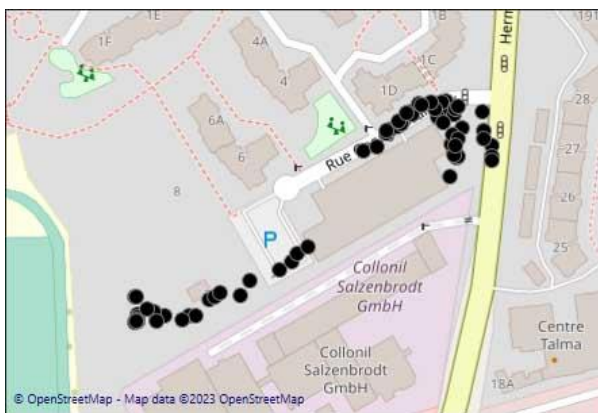


Abb. 14: Aufnahmen Batlogger vom 27. Juni



Abb. 15: Aufnahmen Batlogger vom 25. Juli



Abb. 16: Aufnahmen Batlogger vom 13. August

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während fünf Begehungen (siehe Tabelle 1). Ergänzend wurden revieranzeigende Verhaltensweisen von Vogelarten während aller Begehungen notiert.

Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu werden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze im April gesucht.

Auf Grund der geringen Größe der Fläche und wenigen revieranzeigenden Merkmalen wurde diese in verschiedenen Farben pro Erfassungstag in eine Karte eingetragen und daraus die Revierzahl abgeleitet.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen und Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tierarten möglich erscheinen lassen.

4. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Quartiere

Ein Fledermausquartier ist im Erweiterungsgebiet nicht vorhanden. In den Bäumen wurden keine Baumhöhlen und aus dem Parkhaus keine ausfliegenden Tier festgestellt (siehe Abschn. 4.1.4.). Das Parkhaus konnte während der Erfassungen nicht begangen und abgesucht werden. Es wird noch genutzt und ist in der Dunkelheit, abgesehen von Teilbereichen, im Inneren beleuchtet. Hinter den Lamellen am Parkhaus befinden sich Gitter, die ein Einfliegen von Fledermäusen und Vögeln verhindern bzw. erschweren (siehe Abb. 10).



Abb. 17: Gitter hinter den Lamellen am Parkhaus

In den angrenzenden Gebäuden und Grundstücken werden Quartiere, vorwiegend einzelner Männchen, die regelmäßig und kurzfristig ihre Quartiere wechseln, vermutet.

Detektoraufnahmen

Während der abendlichen Erfassungen wurden jagende Fledermäuse vor allem entlang der vorhandenen Gehölzreihe, des Gehölzbestandes zwischen Parkhaus und Hermsdorfer Straße und entlang der Straßenbäume der Hermsdorfer Straße, nachgewiesen (siehe Abb. 14 bis 16). Die Aufnahmen erbrachten ausschließlich Nachweise der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Tabelle 2).

Es wurde eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt. Die aufkommenden Krautfluren auf der ehemaligen Fläche der Schwimmhalle, die Gehölzsäume u. a. Nahrung freisetzende Lebensräume und Strukturen werden als Jagd- und Nahrungsgebiete angefliegen.

Die Zwergfledermaus jagt bevorzugt über der Fläche in geringer Höhe zwischen den Gehölzen.

4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten.

Die Zwergfledermaus ist in Berlin als gefährdet (Rote Liste Kategorie 3) in Deutschland als ungefährdet eingestuft (KLAWITTER et al. 2005, MEINIG ET AL. 2020).

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Im Untersuchungsgebiet: Auch wenn kein Nachweis oder Hinweis auf eine Quartiernutzung erbracht werden konnte, sollte das Parkhaus, sobald eine uneingeschränkte Begehbarkeit möglich ist, unmittelbar vor dem Abriss oder vor Sanierung nochmals auf eine Nutzung als Fledermausquartier abgesehen werden.

Im Falle des Nachweises eines Quartiers ist nach der Verordnung zur Änderungen der Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, vom 6. November 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für

Berlin, 75. Jahrgang, Nr. 32, vom 22. November 2019 eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirkes einzureichen.

Sollte das Gebäude abgerissen werden, greift die o.g. Verordnung nicht. Dann sind für entfallene Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatz in Form von CEF-Maßnahmen erforderlich. Das heißt, dass ggf. notwendige Ersatznistkästen, bzw. -quartiere bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung angebracht sein müssen und ihre Akzeptanz nachgewiesen sein, also bereits eine Brutsaison vor der Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme.

In beiden Fällen ist dennoch immer vor der eigentlichen Baumaßnahme eine letzte Begehung zwingend erforderlich, um kein Verstoß gegen § 44 BNatSchG auszulösen.

Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen oder die Integration in Gebäudefassaden sein. Zwergfledermäuse suchen ihre Quartiere in Gebäuden. Ein Ersatzquartier für Zwergfledermäuse kann daher nicht an einem Baum angebracht werden.

Da es jederzeit zur Anlage von Quartierstrukturen kommen kann, wie Spechtlöcher, Witterungseinflüsse u. a., sollte auch die zu fällenden Altbäume unmittelbar vor der Fällung nochmals kontrolliert werden. Vitale Altbäume sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Allgemeine: Als Abstandsgrün sollten blütenreiche Krautfluren aus heimischen und standortgerechten Blütenpflanzen entwickelt werden, die extensiv gepflegt werden, sowie heimische Bäume gepflanzt werden, die perspektivisch Quartierstrukturen für Fledermäuse bieten können.

An neu zu errichtenden Gebäuden kann die Integration von Fledermausquartieren in geeignete Fassadenbereiche berücksichtigt werden.

Für Fledermäuse gibt es verschiedenste künstliche Quartiere. Fledermausquartiere können ab Höhen von ca. 3 m an ruhigen und von starken Witterungseinflüssen geschützten Fassadenbereichen angebracht werden. Günstig sind Standorte unter Sims- oder Absätzen, unter Balkonen u. a. Schutz bietenden Gebäudestrukturen.



Abb. 18: Fledermausquartiere für Gebäude verschiedener Hersteller

Weitere Informationen:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten>

Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Lampen sollten ihr Licht nur dorthin abgeben, wo es benötigt wird, nach unten und nicht in Richtung der Gehölzbestände.

Handlungsempfehlungen (aus SCHROER et al. 2019):

- UV- und IR-Emissionen sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einigen Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.
- Für LED-Neuinstallationen der Straßenbeleuchtung werden Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Rahmen der Siedlungs- und Freiraumplanung die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Integration von Bedürfnissen heimischer Tierarten, wie es im Konzept des Animal-Aided Design empfohlen wird:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					Bln.	Dtl.	
1.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	S,D	X/3	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: Bln. - Berlin, Dtl. - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

X - Etabliert (Bewertung nicht dargestellt); * - ungefährdet; 3 - Art gefährdet (nach Klawitter et al. 2005);

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

4.2. Avifauna

4.2.1 Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Innerhalb der Ergänzungsfläche wurden acht Brutvogelarten mit 12 Revieren erfasst. Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung der Brutvogelreviere zeigt Abb. 19.

4.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des UNtersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte Art, keine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine gefährdete Art der Roten Liste der Brutvögel Berlins als Brutvogel nachgewiesen (WITT & STEIOF 2013).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist eine Niststätten (Blaumeise) dieser nistökologischen Gilde vorhanden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten

Nr.	Art	wiss. Name	Reviere	Trend	RL Berlin	RL Dtschl.	Schutz	Nist- ökologie
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	0			§	Ba
2.	Elster	<i>Pica pica</i>	1	-1			§	Ba
3.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	-1			§	Hö
4.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	0			§	Bo
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	+2			§	Bu
6.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	0			§	Bu
7.	Nachtigall	<i>Luscinis megarhynchos</i>	1	+1			§	Bo
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	+2			§	Hö
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Rs	0			§	Ni/Hö
8.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2	-1			§	Bu

Legende:

Status/Reviere

2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend (kurz 20-25 Jahre) (Quelle: WITT & STEIOF 2013)

0 - Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$

± 1 - Trend zwischen $\pm 20\%$ und $\pm 50\%$

± 2 - Trend $> \pm 50\%$

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz

§ - besonders geschützte Art

Rote-Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013)



Abb. 19: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel	Bm - Blaumeise	E - Elster
Gf - Grünfink	Mg - Mönchsgrasmücke	N - Nachtigall
Rt - Ringeltaube	Zi - Zilpzalp	

4.2.4. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Altbäume, vor allem die Eiche an der Hermsdorfer Straße (Abb. 2), sollten auf Grund ihrer langen Wiederherstellbarkeit und ökologischen Bedeutung nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern.

Im Falle einer Beseitigung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätte (Nistkasten) ergeben sich Schutzerfordernisse. Außerhalb der Brutzeit, wenn sich keine Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) im Nistkasten befinden, kann dieser an einen verbleibenden Altbaum umgehängt werden.



Abb. 20: Nistkasten an der Eiche
an der Hermsdorfer Straße

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann. Das betrifft vor allem Gebüsche und Bäume.

5. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- KLAWITTER, J., R. ALTENKAMP, C. KALLASCH, D. KÖHLER, M. KRAUß, S. ROSENAU & T. TEIGE (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATUR-SCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition

- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe - A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berl. ornithol. Ber. 23: 1-23.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.

Gefährdete Arten - Arten der Roten Liste

Die Einstufung der Arten in die jeweiligen Kategorien der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Berlin folgt i. d. R. nach der bundesweiten Methodik von LUDWIG et al. in BFN (2009) nach folgenden Kriterien:

Kategorie 1 - Vom Aussterben bedroht

- Arten, die in Berlin nur in Einzelvorkommen auftreten, deren Bestände aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbare Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin durch lange anhaltenden starken Rückgang auf eine bedrohliche bis kritische Größe zusammengeschmolzen sind.

Kategorie 2 - Stark gefährdet

- Arten mit sehr kleinen Beständen in Berlin, die aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbarer Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin signifikant zurückgehen und die selten geworden sind.

Kategorie 3 - Gefährdet

- Arten mit kleinen Beständen in Berlin, die aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbare Eingriffe aktuell bedroht sind, und die weiteren Risikofaktoren unterliegen.
- Arten, deren Bestände in Berlin zurückgehen und die selten geworden sind.
- Arten mit wechselnden Wuchsorten, deren Biotope in Berlin aufgrund gegebener oder – aufgrund konkreter Planungen für die nächsten zehn Jahre – absehbarer Eingriffe aktuell bedroht sind.

Kategorie V - Art der Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Weitere Kategorien sind:

Rote Liste-Kategorien

Kategorie 0	ausgestorben oder verschollen
Kategorie G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
Kategorie R	extrem selten (z. B. wegen geografischer Restriktion)
Kategorie D	Daten für eine Einstufung nicht ausreichend (Daten defizitär)
Kategorie *	nicht gefährdet
k.A.	keine Angaben (z. B. Erstnachweis für den jeweiligen Bezugsraum)

Nähere Informationen unter: https://www.bfn.de/0322_fortent.html

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Berlin im Zeitraum von 1985-2009 nach WITT & STEIOF (2013) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

o	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
z	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	zz	= Trend $> +50\%$
a	= Trend zwischen -20% und -50%	aa	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Gefährdete Brutvogelarten - Arten der Roten Liste

Die Kriterien für die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste der Brutvögel in Berlin (WITT & STEIOF 2013) erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsschema von SÜDBECK et al. (2007). Die Zuordnung zu den Gefährdungskategorien der Roten Liste basiert auf den Angaben von der Bestandsgröße (Brutbestand) der Art in Berlin sowie dem langfristigen und kurzfristigen Brutbestand in Berlin. Näheres zur Methodik siehe bei WITT & STEIOF (2013).

Zur Nachvollziehbarkeit der Einstufung in die einzelnen Kategorien wird im Folgenden das Einstufungsschema der Roten Liste der Brutvögel Berlins dargestellt:

Bestandsgröße	Langfristiger Trend	Kurzfristiger Trend				Gefährdungskategorien der Roten Liste
		aa	a	o	z,ZZ	
es (1-2 Rev.) extrem selten	<	1	1	1	2	
	=	1	1	R	R	
	>	1	1	R	R	
ss (3-9 Rev.) sehr selten	<	1	1	2	3	
	=	2	3	-	-	
	>	3	V	-	-	
s (10-50 Rev.) selten	<	1	2	3	V	
	=	§	V	-	-	
	>	V	-	-	-	
mh (51-500 Rev.) mittelhäufig	<	2	3	V	-	
	=	V	-	-	-	
	>	-	-	-	-	
h (≥501 Rev.) häufig	<	3	V	-	-	
	=	-	-	-	-	
	>	-	-	-	-	

Langfristiger Trend = Trend über 50(100)-150 Jahre:

> Zunahme um mind. 20 %

= Bestand stabil oder innerhalb ± 20% schwankend

< Abnahme um mind. 20%

Kurzfristiger Trend = Trend über 20-25 Jahre:

zz Zunahme um mind. 50%, z Zunahme um mind. 20 %, aber weniger als 50%

o Bestand stabil oder innerhalb 20% schwankend

aa Abnahme um mind. 50%, a Abnahme um mind. 20 %, aber weniger als 50%

Die Einstufung erfolgt in die Kategorien 0 - Bestand erloschen, 1 - Bestand vom Erlöschen bedroht, 2 - Bestand stark gefährdet, 3 - Bestand gefährdet, R - extrem -selten, V - zurückgehend, Art der Vorwarnliste wie folgt:

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.